

(in der Fassung vom 22. Juni 2011 und den Änderungen vom 8. Februar 2012, vom 9. April 2013,  
vom 6. August 2013 und vom 25. April 2014)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Master-Prüfung**
- § 2 Graduierung**
- § 3 Regelstudienzeit**
- § 4 Struktur**
- § 5 Studiumumfang**
- § 6 Prüfungsausschuss**
- § 7 Prüfer**
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 8a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

### **II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen und Prüfungsverwaltung**
- § 12 Studienbegleitende Prüfungstermine**
- § 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 14 Vergabe von ECTS-Credits**
- § 15 Lehr- und Prüfungssprachen**

### **III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen**

- § 16 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung**
- § 17 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)**
- § 18 Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)**
- § 19 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)**
- § 20 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten**
- § 21 Zeugnis, Urkunde**

### **IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- § 22 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung**
- § 23 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit**
- § 25 Rechtsmittel**
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss eines konsekutiven Studiengangs im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 3 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 im Fach Politik- und Verwaltungswissenschaft. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat\*<sup>1</sup> zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über politikwissenschaftliche Fragestellungen in einer der drei Spezialisierungen Political Behaviour (PB), International Relations and European Integration (IREI), Public Policy and Comparative Politics (PPCP). Der Studierende soll sich mit den Grundfragen dieser Bereiche vertraut machen und sich für Tätigkeiten in wissenschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Organisationen qualifizieren.

(2) Der an der Universität Konstanz erworbene Grad "Master of Arts ‚European Master in Government'" berechtigt seinen Inhaber nach Maßgabe der Promotionsordnung der Universität Konstanz, eine Doktorarbeit im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft zu beginnen und in ein Promotionsverfahren zum Doktor rer. soc. einzutreten.

### **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad „Master of Arts" (M.A.) ‚European Master in Government‘.

### **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt vier Semester, einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Masterarbeit.

Die Gesamtregelstudienzeit für den konsekutiven Studiengang (vorausgehender Bachelor und nachfolgender Master) beträgt höchstens fünf Jahre. Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums werden bis zum ersten berufsqualifizierenden (Master-)Abschluss 300 ECTS-Credits benötigt.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**§ 4 Struktur**

(1) Der Masterstudiengang European Master in Government ist ein Double Degree Studiengang, bei dem Studierende ein Jahr am Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz sowie ein Jahr am Department of Political and Social Sciences der Universität Pompeu Fabra Barcelona studieren und von der Universität Konstanz und der Universität Pompeu Fabra je einen Masterabschluss erhalten. Der Studiengang gliedert sich in die drei Spezialisierungen Political Behaviour (PB), International Relations and European Integration (IREI), Public Policy and Comparative Politics (PPCP). Ein Studienbeginn ist grundsätzlich an beiden der beteiligten Universitäten möglich, unabhängig von der Schwerpunktwahl. Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Lehrmodul ist eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen, die sich entweder methodisch oder inhaltlich aufeinander beziehen.

**§ 5 Studienumfang**

Der Studienumfang entspricht in der Regel insgesamt 120 ECTS-Credits.

**§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Master-Prüfung an der Universität Konstanz ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft zuständig. Für die Durchführung und Organisation der Master-Prüfung an der Universität Pompeu Fabra ist der Prüfungsausschuss des dortigen Masterstudiengangs zuständig. Über kontroverse und spezifische Fragen, Probleme, Anträge und Einsprüche sowie in Bezug auf die Abwicklung der Masterarbeit und in Fällen, in denen der jeweilige Prüfungsausschuss nicht entscheiden kann, entscheidet ein gemeinsamer Prüfungsausschuss.

(2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus je zwei Professoren, einem akademischen Mitarbeiter, einem Studierenden (mit beratender Stimme) sowie den Studiengangskordinatoren (mit beratender Stimme) der Universität Konstanz und der Universität Pompeu Fabra.

(3) Der Prüfungsausschuss sowie der gemeinsame Prüfungsausschuss werden bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt unterstützt. Sie treffen die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- 4 -

- (4) Der Prüfungsausschuss sowie der gemeinsame Prüfungsausschuss achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie geben Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Studienkommission.
- (6) Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrer einen Vorsitzenden von der einen Partneruniversität und einen Stellvertreter von der anderen Partneruniversität. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden sowie dem Stellvertreter widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und des gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann seine Entscheidung auch im elektronischen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Videokonferenz treffen.

## **§ 7 Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen an der Universität Konstanz, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten befugt. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Zur Abnahme von Prüfungen an der Universität Pompeu Fabra sind Personen befugt, denen die Universität Pompeu Fabra im Rahmen Ihrer Regelungen die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.
- (4) Die Ausgabe von Themen für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Hochschullehrern und Privatdozenten sowie akademischen Mitarbeitern, denen vom Rektorat die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde sowie von Hochschullehrern, Privatdozenten und akademischen Mitarbeitern, denen von der Universität Pompeu Fabra die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde, übertra-

gen werden. Über die Vergabe der Themen der Masterarbeit sowie über die Prüfer der Masterarbeit entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.

### **§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf schriftlichen Antrag des Studierenden (unter Berücksichtigung der an der Universität Konstanz im Masterstudiengang „European Master in Government“ für die betreffende Leistung zu vergebenden Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs weitgehend entsprechen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung muss durch ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, für dieses Fach zuständiges Mitglied des Fachbereichs oder der beteiligten Fachbereiche befürwortet werden.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.

**§ 8a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden auf schriftlichen Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
- die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, und
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung in diesem Studiengang weitgehend entsprechen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 60 ECTS-Credits.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

(6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

**§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Die Master-Prüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzuschließen. Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bis zum Ende des siebten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungs- oder Plagiatsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
2. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.
3. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(9) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(10) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schrift-

lich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

(11) Studierende, die über Abs. 10 hinausgehende Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Abs. 10 Sätze 7 bis 9 gelten entsprechend.

(12) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

## **II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

### **§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftlich als Hausarbeit oder in Form einer etwa zwei- bis dreistündigen Klausur zu erbringen. Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen. Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen wie z.B. Kurztests, Referate etc. durchgeführt werden. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Teilleistungen mindestens ausreichend ist. Einzelne Teilleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung gem. § 22.

(2) Klausuren in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag ist vom Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Bewertung von diesen Klausuren richtet sich nach den folgenden Regeln: Die Vergabe von 1/2 Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer



Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

(3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen und Prüfungsverwaltung**

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen an der Universität Konstanz muss sich der Kandidat anmelden. Das Verfahren zur Anmeldung wird vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.

(2) Wird eine Prüfung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.

- 10 -

- (3) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung beantragt der Kandidat automatisch die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen.
- (4) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. im Studiengang European Master in Government an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
  2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Master-Studiengang nicht verloren hat.
- (5) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich vom Prüfungssekretariat mitgeteilt. Die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.
- (7) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (8) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.
- (9) Für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen an der Universität Pompeu Fabra gelten die entsprechenden Regelungen der Universität Pompeu Fabra.
- (10) Die Prüfungsverwaltung kann mithilfe EDV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb dieser Systeme zu informieren. Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten der Studierenden.

## **§ 12 Studienbegleitende Prüfungstermine**

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen an der Universität Konstanz sind jeweils zum Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters, spätestens bis 15. September bzw. 15. April zu erbringen, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. An der Universität Pompeu Fabra gelten die entsprechenden Regelungen der Universität Pompeu Fabra.

**§ 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen an der Universität Konstanz sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,3	= ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Für die einzelnen Module werden Gesamtnoten gebildet. Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 3 analog iVm § 20 Abs. 4. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Notenskala gem. Absatz 3 entsprechend. Die Gesamtnote wird jeweils mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

(6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen an der Universität Pompeu Fabra werden die lokalen Noten der Universität Pompeu Fabra verwendet. Die Umrechnung der Noten wird im Annex des Kooperationsvertrags festgelegt.

**§ 14 Vergabe von ECTS-Credits**

(1) ECTS-Credits (cr) für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die Masterarbeit gemäß § 19 wird mit 30 ECTS-Credits verrechnet.

**§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen**

(1) Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht. Sie können auch in deutscher Sprache oder in anderen Sprachen erbracht werden, wenn der Prüfer dem zustimmt.

**III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen****§ 16 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Teilen. In Teil I sind insgesamt 90 ECTS-cr in drei Modulen zu erbringen; Teil II umfasst als Modul 4 die Abschlussprüfung gemäß § 19.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung in Politik- oder Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz bzw. eines Bachelorstudiengangs an der Universität Pompeu Fabra waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.

**§ 17 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)**

(1) Teil I der Master-Prüfung besteht aus schriftlichen Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 90 ECTS-cr, die studienbegleitend während des Master-Studiums in drei Master-Modulen abzulegen sind. Die gemäß Absatz 3 an der Universität Pompeu Fabra erbrachten Prüfungsleistungen werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung anerkannt.

(2) Module

**Modul 1: Courses in Methods/Research Design (24 or 28 ECTS)**

In diesem Modul sind insgesamt je nach Spezialisierung mindestens 24 ECTS-cr bzw. mindestens 28 ECTS-cr in Lehrveranstaltungen mit schriftlicher Prüfungsleistung im Bereich ‚Methods/Research Design‘ zu absolvieren.

**Modul 2: Courses or seminars in the field of specialization (36 ECTS)**

Der Studiengang umfasst drei Spezialisierungen. Studierende werden zum Studienbeginn für eine Spezialisierung zugelassen. Folgende Spezialisierungen werden angeboten:

- Political Behaviour (PB)
- International Relations and European Integration (IREI)
- Public Policy and Comparative Politics (PPCP)

In diesem Modul sind insgesamt mindestens 36 ECTS-cr in Lehrveranstaltungen mit schriftlicher Prüfungsleistung im Bereich der Spezialisierung zu absolvieren.

**Modul 3: Optional courses in Political Science or related disciplines (26 to 30 ECTS)**

In diesem Modul sind insgesamt je nach Spezialisierung mindestens 26 ECTS-Credits bzw. mindestens 30 ECTS-Credits in Lehrveranstaltungen mit schriftlicher Prüfungsleistung zu belegen. Diese Lehrveranstaltungen stammen aus dem Lehrangebot des Master-Studiengangs European Master in Government. Studierende, die das erste Masterjahr an der Universität Konstanz verbringen, haben die Möglichkeit, bis zu zwei Seminare, im Umfang von 14 ECTS-Credits, aus den Masterstudiengängen (oder Äquivalent) der Fächern Politik- und Verwaltungswissenschaft, Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie zu wählen. Ist die für Modul 4 vorgesehene Gesamtzahl von 26 bzw. 30 ECTS-Credits erreicht, können keine weiteren Kurse belegt werden. Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Der schriftliche Leistungsnachweis muss die Note und die Anzahl der ECTS-Credits enthalten.

(3) Modulkonkretisierung

Je nach gewählter Spezialisierung ergibt sich folgende Konkretisierung der Module und der entsprechenden ECTS-Credits:

	Option 1	Option 2
Modules	1st year: Konstanz 2nd year: UPF	1st year: UPF 2nd year: Konstanz
Modul 1: Methods/ Research Design	28	24
Modul 2: Specialisation (PB, PPCP, IREI)	36	36

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang „ <b>European Master in Government</b> “	<b>B 17.0</b>
---	---------------

- 14 -

Modul 3: Optional	26	30
Modul 4: Master's Thesis	30	30
Total	120	120

Daraus ergibt sich folgende Modulaufteilung auf das Studienjahr an der Universität Konstanz und der Universität Pompeu Fabra:

<b>PPCP/PB/IREI</b>	
1st year: Konstanz	
Winter term	1 x Methods, 9 ECTS 1 x PPCP/PB/IREI, 7 ECTS 1 x elective course out of offer political science, 7 ECTS 1 x elective course (pol. science or related disciplines), 7 ECTS
Summer term	1 x Methods, 9 ECTS 2 x PPCP/PB/IREI, 14 ECTS 1 x elective course (pol. science or related disciplines), 7 ECTS

2nd year: Barcelona	
1st trimester	1 x Methods, 5 ECTS 2 x PPCP/PB/IREI, 10 ECTS 1 x elective course (pol.science or related disciplines), 5 ECTS
2nd trimester	1 x Methods, 5 ECTS 1 x PPCP/PB/IREI, 5 ECTS
3rd trimester	MA thesis. 30 ECTS

<b>UNIVERSITÄT KONSTANZ</b> Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang „European Master in Government“	<b>B 17.0</b>
--	---------------

- 15 -

<b>PPCP/PB/IREI</b>	
1st year: Barcelona	
	A total of 12 seminars, to be accomplished after 3 trimesters
1st trimester	3 x Methods, 15 ECTS
2nd trimester	3 x PB/PPCP/IREI, 15 ECTS
3rd trimester	6 x elective course (pol. science or related disciplines), 30 ECTS
2nd year: Konstanz	
Winter term	1 x Methods, 9 ECTS 3 x PPCP/PB/IREI, 21 ECTS
Summer term	MA thesis, 30 ECTS

### **§ 18 Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)**

(1) Zu Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung) kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Konstanz im European Master in Government immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat,
3. alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 18 erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll unmittelbar nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung beantragt werden. Wird nicht im Semester nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, so teilt der gemeinsame Prüfungsausschuss dem Kandidaten ein Thema und die Prüfer zu, wobei ein Prüfer gleichzeitig als Betreuer der Masterarbeit bestellt wird. Über Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der gemeinsame Prüfungsausschuss.

(3) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft bereits eine Magister- oder Master-Prüfung, Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der gemeinsame Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zur Abschlussprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  2. die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind, oder
  3. der Kandidat im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft eine Magister- oder Master-Prüfung oder Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass das zweite Studienjahr an der Universität Pompeu Fabra absolviert wird.

### **§ 19 Teil II der Masterprüfung (Abschlussprüfung)**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit, in der der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein politikwissenschaftliches Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Betreuer zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der gem. § 7 bestellte Prüfer auch die Betreuung der Masterarbeit.
- (2) Der gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag und die Prüfer. Die Masterarbeit muss zu einem Thema im Themenbereich der Spezialisierung geschrieben werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüfer werden dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Frist für die Anfertigung der Thesis beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Arbeit nicht in der vorgegebenen Frist bearbeiten, so kann er beim gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantra-



gen. Im Einzelfall kann der gemeinsame Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um einen Monat - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Masterarbeit. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden. Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Verhinderung ein neues Thema beantragt, wird dem Kandidaten vom gemeinsamen Prüfungsausschuss ein neues Thema zugeteilt.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie zweimal in digitaler Form beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wird die Masterarbeit an der Universität Pompeu Fabra eingereicht, gelten die administrativen Vorgaben der Universität Pompeu Fabra.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Magister/Master-Prüfung oder vergleichbaren Prüfung eingereicht wurde. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(8) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern gemäß § 21 zu bewerten. Einer der Prüfer ist in der Regel derjenige, der das Thema gestellt hat. Der zweite Prüfer wird im Benehmen mit dem Erstprüfer vom gemeinsamen Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note wird gem. § 13 Abs. 3 gebildet.

(9) Wenn die Note eines Prüfers „ausreichend“ (4,0) oder besser, die des anderen „nicht ausreichend“ (5,0) lautet, bestellt der gemeinsame Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Bewertet der dritte Prüfer die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Arbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Lautet die Note des dritten Prüfers „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Arbeit nicht bestanden.

(10) Wird das zweite Studienjahr an der Universität Pompeu Fabra absolviert, so gelten für die Durchführung der Masterarbeit die administrativen Regelungen der Universität Pompeu Fabra. Bei Abschluss des Studienjahres und der Masterarbeit sind

dem Prüfungsausschuss neben dem ausgefüllten Anerkennungsbogen das vollständige Notentranskript der Partnerhochschule, eine digitale Kopie der Masterarbeit sowie die ausgefüllte Selbständigkeitserklärung (Formular der Universität Konstanz) beizufügen.

### **§ 20 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gem. §§ 17 und 19 mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet worden sind.

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 werden für jedes Modul Modulnoten gebildet. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Aus den Modulnoten gemäß § 20 Abs. 2 wird die Note für Teil I der Abschlussprüfung mit folgender Gewichtung der Module gebildet:

- Modul 1: 30 %
- Modul 2: 40 %
- Modul 3: 30 %

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) In die Gesamtnote, die gemäß § 13 gebildet wird, gehen folgende Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

- Teil I der Master-Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 mit 60 %
- Teil II der Master-Prüfung (Modul 4, Masterarbeit) gemäß § 19 mit 40 %

(5) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote zwischen 1,0 und 1,3 erreicht, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen.

### **§ 21 Zeugnis, Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In diesem sind sämtliche Prüfungsleistungen der Master-Prüfung mit den jeweiligen Einzelnoten (einschließlich Dezimalnote), die Studienleistungen sowie die Gesamtnote (mit einer Kommastelle), das gewählte Programm, die Teilnahme an einem Double-Degree-Programm in Kooperation mit der UPF Barcelona und das Thema der Masterarbeit aufgeführt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die über den erreichten Rangplatz Auskunft gibt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Urkunde und Zeugnis werden in englischer Sprache erstellt. Eine deutsche Übersetzung erfolgt nur auf Antrag. In der englischen Fassung wird die Bezeichnung „Master of Arts „European Master in Government“ verwendet.

(4) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(5) Jedem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigefügt. Im Diploma Supplement wird die Spezialisierung bestätigt. Das Diploma Supplement ordnet den Master-Studiengang dem „stärker forschungsorientierten“ Profiltyp im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 zu.

#### **IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

##### **§ 22 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können, innerhalb eines Moduls, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden.

(2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung pro Modul ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Eine Masterarbeit, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden sind.

### **§ 23 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Kandidaten, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid vom Zentralen Prüfungsamt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Zentralen Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen (einschließlich Dezimalnote) und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Ungültigkeit**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung vom gemeinsamen Prüfungsausschuss für „nicht bestanden erklärt“ werden.

(3) Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 25 Rechtsmittel**

Der Kandidat kann gegen solche Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Prüfungsausschuss gemäß § 6 zu hören hat.

**§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Zentrale Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Prüfungsordnung in der Fassung vom 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 50/2008), geändert am 31. März 2010 (Amtl. Bkm. 24/2010) außer Kraft. Studierende, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten der neuen Prüfungsordnung aufgenommen haben, setzen es nach der bislang für sie geltenden Prüfungsordnung fort.

(2) Die Änderung vom 6. August 2013 tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft und gilt für Studierende mit Studienbeginn Wintersemester 2013/14 und später. Studierende, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben, setzen es nach der bislang für sie geltenden Fassung der Prüfungsordnung fort.

(3) Die Änderungen vom 25. April 2014 treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

**Anmerkung:**

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 50/2011 vom 22. Juni 2011 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 vom 8. Februar 2012 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 37/2013 vom 9. April 2013 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 73/2013 vom 6. August 2013 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2014 vom 25. April 2014 veröffentlicht.